



Kulturlandschaftsprogramm

Vertragsnaturschutz

Inhalt

1. Anlass und Ziele	2
2. Rechtsgrundlage	3
3. Gegenstand der Förderung	3
4. Förderkulisse	3
• Maßnahmengruppe 1 – Vertragsnaturschutz auf Ackerflächen	3
• Maßnahmengruppe 2 – Vertragsnaturschutz im Grünland	3
• Maßnahmengruppe 3 – Pflege und Nachpflanzung von Streuobstbeständen und Hecken	4

Anlage 1 Fördermaßnahmen des Kulturlandschaftsprogramms des Ennepe-Ruhr-Kreises

1. Anlass und Ziele

Mit dem Kulturlandschaftsprogramm soll entsprechend den Leitlinien des nordrhein-westfälischen Konzeptes Natura 2000 ein landesweites Biotopverbundsystem geschaffen werden. Daraus ergibt sich für den Ennepe-Ruhr-Kreis die Aufgabe, Flächen mit großer ökologischer Bedeutung als Vorrangflächen für den Naturschutz zu sichern, zu erweitern, zu pflegen und zu erhalten. Diese Vorranggebiete sind durch Ausweisung und Sicherung geeigneter, wenig oder nicht bewirtschafteter Flächen (z.B. Gewässerauen und naturnahe Landschaftsteile) in intensiv genutzten Landschaften zu einem funktionsfähigen Verbund zusammenzufügen.

Im Sinne des Biotopverbundes sollen darüber hinaus kulturhistorisch geprägte Landschaftsräume in ihrer landwirtschaftlichen Nutzung erhalten und ggf. großflächig extensiviert werden.

Zur Unterstützung der extensiveren Landnutzung gehören insbesondere die Erhaltung und Rückgewinnung von Grünland, die Einschränkung der Düngung und des Pflanzenschutzes sowie die Wiederherstellung unbeeinflusster Grundwasserstände.

Aus den aufgezeigten Leitbildern werden mit der Durchführung des Kulturlandschaftsprogramms folgende Ziele angestrebt:

- Anreize für die Einführung bzw. Beibehaltung extensiver und umweltschonender landwirtschaftlicher Produktionsverfahren zu geben, um damit zu einer nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen beizutragen und gleichzeitig einen Beitrag zur Wiederherstellung des Gleichgewichtes auf den Agrarmärkten zu leisten,
- die Belastungen mit Dünge- und Pflanzenschutzmitteln flächendeckend vor allem aber in Gewässereinzugsgebieten zu verringern,
- Flächen für Belange des Naturschutzes zur Verfügung zu stellen, um damit die Selbstregulationsfähigkeit von Agrarökosystemen und die Biotopvernetzung in Nordrhein-Westfalen voranzubringen,
- die Lebensbedingungen für gefährdete Pflanzen und Tiere zu verbessern, und die natürlichen Lebensräume in Vorranggebieten des Naturschutzes zu erweitern, aus der landwirtschaftlichen Nutzung gefallene Flächen zu pflegen, und somit einen Beitrag zum Erhalt der Kulturlandschaft zu leisten,
- die Leistungen der Landwirte für den Schutz der Umwelt und des natürlichen Lebensraumes zu honorieren sowie Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung, die über die Anforderungen der guten fachlichen Praxis hinausgehen, auszugleichen,
- mit der Bereitstellung von Zuwendungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes die Ziele der Landschaftsplanung im Ennepe-Ruhr-Kreis zu unterstützen.

2. Rechtsgrundlage

Das Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Ennepe-Ruhr-Kreises wurde durch Erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 25.05.1998 genehmigt und basiert auf den Rahmenrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Vertragsnaturschutz (Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz) in der jeweils gültigen Fassung.

3. Gegenstand der Förderung

Auf der Grundlage dieser Richtlinien können folgende Maßnahmen gefördert werden.

- a) die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Ackerflächen sowie die Umwandlung von Acker in Grünland mit anschließender extensiver Grünlandnutzung,
- b) die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Grünland und Pflege von Offenlandbiotopen
- c) die Pflege und Ergänzungspflanzung von Streuobstwiesen,
- d) die Pflege von Hecken.

Die Einzelheiten der Förderung ergeben sich aus Anlage 1.

4. Förderkulisse

• **Maßnahmengruppe 1 – Vertragsnaturschutz auf Ackerflächen**

Vertragsnaturschutz auf Ackerflächen wird im Ennepe-Ruhr-Kreis nicht angeboten.

• **Maßnahmengruppe 2 – Vertragsnaturschutz im Grünland**

Die Umwandlung von Acker in Grünland ist kreisweit förderfähig.

Für die Maßnahmen der extensiven Wiesen- oder Weidenutzung und die Pflege von Offenlandbiotopen durch Beweidung oder Mahd hat der Ennepe-Ruhr-Kreis eine Förderkulisse erstellt, die folgende Bereiche umfasst:

- a) Natura 2000-Gebiete
- b) Naturschutzgebiete
- c) Festsetzungen in Landschaftsplänen nach § 13 Landesnaturschutzgesetz NRW vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. 2000 S. 568), das zuletzt durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139) geändert worden ist, im Folgenden LNatSchG NRW,
- d) gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nach § 39 LNatSchG NRW
- e) gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist, und § 42 LNatSchG NRW
- f) weitere Bereiche, die durch das Umweltministerium genehmigt sind

Die Förderkulisse für die Maßnahmengruppe 2 ist auf der Internetseite des Ennepe-Ruhr-Kreises unter folgendem Link verfügbar: [Link Förderkulisse](#)

- **Maßnahmengruppe 3 – Pflege und Nachpflanzung von Streuobstbeständen und Hecken**

Die Pflege und Ergänzungspflanzung von Streuobstbeständen kann kreisweit auf geeigneten Flächen gefördert werden. Eine Förderung der Heckenpflege ist ergänzend zu den in der Maßnahmengruppe 2 für die extensive Grünlandnutzung bzw. Pflege von Offenlandbiotopen genannten Bereichen auch in Gebieten möglich für die der Ennepe-Ruhr-Kreis ein Heckenpflegekonzept erstellt hat.

Maßnahmengruppe 1 Vertragsnaturschutz auf Ackerflächen

Die Maßnahmen können innerhalb der Bewilligungsperiode unter Beibehaltung der bewilligten Größe der Extensivierungsfläche auf geeigneten Flächen des Betriebes rotieren, soweit dies der Schutzzweck empfiehlt oder zulässt. Davon ausgenommen sind die Pakete 5010, 5033, 5036 und 5037. Bezogen auf den Verpflichtungszeitraum ist in jedem Jahr mindestens eine der nachfolgenden Verpflichtungen einzuhalten. Bezieht sich die Verpflichtung auf Getreidekulturen ist abweichend während des Verpflichtungszeitraumes von fünf Jahren mindestens in drei Jahren die Verpflichtung einzuhalten. Ein Paketwechsel ist gem. 7.2.2 der Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz bei gleichzeitiger Anpassung der Prämienhöhe während des Verpflichtungszeitraums innerhalb der Maßnahmengruppe 1 möglich, sofern eine solche Anpassung mit Blick auf die Zielsetzungen der ursprünglichen Verpflichtung hinreichend begründet ist.

Der Förderhöchstbetrag pro Hektar und Jahr beträgt 2.280,-Euro.

Paket 5010 - Extensive Nutzung von Äckern zum Schutz der Feldflora

- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (fungizide Saatgutbeizen sind zulässig)
- Verzicht auf Beikrautregulierung jeglicher Art
- Verzicht auf Wachstumsregulatoren
- Verzicht auf flüssige organische Düngemittel, ätzende Düngemittel¹ sowie Klärschlamm
- Verzicht auf mineralische Stickstoffdünger
- Verzicht auf Untersaaten
- Verzicht auf Ablagerungen jeglicher Art
- Im Verpflichtungszeitraum mindestens dreimaliger Anbau von Getreide oder einer sonstigen zugelassenen Kultur
- Keine Rotationsmöglichkeit auf andere Flächen

Ausgleichsbetrag ha/Jahr
1.145,- Euro

Paket 5022 – Verzicht auf Tiefpflügen

- Grubbern und Pflügen bis 30 cm erlaubt

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
30,- Euro

¹ Branntkalk, Mischkalk, Kali-Rohsalz bzw. Kainit, Ammoniumnitrat-Harnstoff-Lösung (AHL), Ammoniumsulfatlösung (ASL)

Paket 5024 - Stehen lassen von Getreidestoppeln (außer Mais)

- bis 28. Februar des Folgejahres
- kein Herbizideinsatz auf der Stoppelbrache
- Verzicht auf Beikrautregulierung jeglicher Art

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
250,- Euro

Paket 5025 - Ernteverzicht von Getreide

- bis 28. Februar des Folgejahres
- i.d.R. maximal 0,5 ha große Teilschläge²

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
2.240,- Euro

Paket 5026 - Doppelter Saatreihenabstand im Wintergetreide

- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel (fungizide Saatgutbeizen sind zulässig)
- keine mechanische oder andere Art der Beikrautregulierung zwischen 01.04. und 30.06.

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
1.100,- Euro

Paket 5027 - Doppelter Saatreihenabstand im Sommergetreide

- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel (fungizide Saatgutbeizen sind zulässig)
- keine mechanische oder andere Arten der Beikrautregulierung zwischen 01.04. und 30.06.

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
1.455,- Euro

Paket 5033 - Verzicht auf Insektizide und Rodentizide

- keine Kombinationsmöglichkeit mit Paketen, die bereits einen Verzicht auf Pflanzenschutzmittel beinhalten

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
295,- Euro

Paket 5041 - selbstbegrünte Ackerbrache

- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
- Keine Nutzung des Aufwuchses
- Pflegemanagement und Pflegezeiträume werden im Einzelfall festgelegt

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
1.600,- Euro

² Im Einzelfall entscheidet die Untere Naturschutzbehörde über zulässige Ausnahmen.

Paket 5042 – angesäte Blüh- und Schutzstreifen oder –flächen

- Einsaat ausschließlich unter Beachtung landesweit vorgegebener Rahmenmischungen
- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
- Keine Nutzung des Aufwuchses
- Pflegemanagement und Pflegezeiträume werden im Einzelfall festgelegt

		Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
5042 A	Einjährige Einsaat mit Kulturarten	1.750,- Euro
5042 B	Mehrjährige Einsaat mit Kulturarten	
	- im Jahr der Einsaat	1.970,- Euro
	- in den Folgejahren	1.530,- Euro
5042 C	Einjährige Einsaat mit zertifiziertem Regiosaatgut	2.000,- Euro
5042 D	Mehrjährige Einsaat mit zertifiziertem Regiosaatgut	
	- im Jahr der Einsaat	2.280,- Euro
	- in den Folgejahren	1.530,- Euro

Maßnahmengruppe 2

Vertragsnaturschutz im Grünland

Ein Paketwechsel ist gem. 7.2.2 der Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz bei gleichzeitiger Anpassung der Prämienhöhe während des Verpflichtungszeitraums innerhalb der Maßnahmengruppe 2 möglich, sofern eine solche Anpassung mit Blick auf die Zielsetzungen der ursprünglichen Verpflichtung hinreichend begründet ist.

Paket 5100 - Umwandlung von Acker in Grünland

- Umwandlung von Acker in Grünland gemäß fachlichen Vorgaben und Verfahren³

	Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
a) bei Selbstbegrünung mit vorbereitender Bodenbearbeitung oder Einsaat mit einer vorgegebenen Rahmenmischung im 1. Jahr	615,- Euro
in den Folgejahren	440,- Euro
b) durch Mahgutübertragung oder Einsaat von gebietseigenem bzw. Regiosaatgut im 1. Jahr	2.040,- Euro
in den Folgejahren	440,- Euro

Die Förderung ist für die Dauer von zwei Bewilligungsperioden und nur in Verbindung mit einer ergänzenden Grünlandextensivierung der Maßnahmengruppe 2 möglich.

Paket 5121 bis 5124 - Grünlandextensivierung ohne zeitliche Bewirtschaftungseinschränkung – Aushagerung

- Verzicht auf jegliche Düngung und Pflanzenschutzmittel⁴
- Verzicht auf Nachsaat⁵ und Pflegeumbruch
- i.d.R. keine Winterbeweidung⁶

Ausgleichsbetrag in Euro/ha/Jahr		
Höhenlage	bis 200 m ü. NN	über 200 m ü. NN
bei Beweidung	470,- € (5121)	345,- € (5123)
bei Mahd	415,- € (5122)	355,- € (5124)

Eine Förderung ist nur für die Dauer von zwei Bewilligungsperioden als Erstextensivierung möglich.

³ U.a. Selbstbegrünung, Ausbringung von Mäh- oder Druschgut, Einsaat mit auf Landesebene zugelassenen Rahmenmischungen

⁴ Soweit ein gesetzliches oder untergesetzliches Verbot des Einsatzes von PSM bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 35,- €/ha/Jahr.

⁵ Soweit ein gesetzliches oder untergesetzliches Verbot der Nachsaat bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 30,- €/ha/Jahr.

⁶ Im Einzelfall entscheidet die Untere Naturschutzbehörde über zulässige Ausnahmen.

Grünlandextensivierung mit zeitlichen Bewirtschaftungseinschränkungen

Paket 5131 bis 5146 - Extensive Weidenutzung

- Es besteht Beweidungspflicht.
- In den in Tabelle 1 genannten Zeiträumen ist die Besatzdichte auf 2 bzw. 4 GVE eingeschränkt.
- Zulässige Pflege- und Düngemaßnahmen sind vor den in Tabelle 1 je Höhenlage erstgenannten Terminen abzuschließen.^{7,8} Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall bei entsprechendem Witterungsverlauf einer späteren Pflege- und Düngemaßnahme zustimmen, soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen.
- Nach den genannten Zeiträumen können Beweidung, Nachmahd und sonstige zulässige Weidepflegemaßnahmen in der Regel uneingeschränkt erfolgen.
- In Extensivierungsstufe 1 wird die zulässige Menge an Stickstoff in kg/ha/Jahr festgelegt.
- Auf Kleinstflächen unter 0,5 ha können 2 GVE pro Fläche, bei 0,5 bis 1 ha 4 GVE pro Fläche zugelassen werden.

Tabelle 1: Paket 5131 bis 5146 Regelungen und Ausgleichsbeträge in Euro/ha/Jahr

Höhenlage der Fläche m ü. NN und Zeitraum für eingeschränkte Beweidungsdichte	Extensivierungsstufe 1		Extensivierungsstufe 2	
	2 GVE	4 GVE	2 GVE	4 GVE
	Ganzjährig Verzicht auf: <ul style="list-style-type: none"> • flüssige organische Düngemittel, Geflügelmist, Gärreste und mineralische N-Dünger • Pflanzenschutzmittel⁹ • Pflegeumbruch 		Ganzjährig Verzicht auf: <ul style="list-style-type: none"> • jegliche N-Dünger • Pflanzenschutzmittel⁹ • Nachsaat¹⁰ • Pflegeumbruch 	
bis 200 m 15.03. - 15.06.	675,- € (5131)	550,- € (5141)	710,- € (5132)	625,- € (5142)
200 - 400 m 01.04. - 01.07.	410,- € (5133)	370,- € (5143)	490,- € (5134)	445,- € (5144)
über 400 m 01.04.- 15.07	410,- € (5135)	370,- € (5145)	490,- € (5136)	445,- € (5146)

⁷ Soweit gesetzlich oder untergesetzlich eine Einschränkung der Frühjahrsbearbeitung bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 45,- €/ha/Jahr.

⁸ Auf ornithologisch nicht bedeutsamen Flächen kann naturschutzfachlich unerwünschter Aufwuchs in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde auch nach dem genannten Termin mechanisch beseitigt werden.

⁹ Soweit ein gesetzliches oder untergesetzliches Verbot des Einsatzes von PSM bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 35,- €/ha/Jahr.

¹⁰ Soweit ein gesetzliches oder untergesetzliches Verbot der Nachsaat bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 30,- €/ha/Jahr.

Paket 5151 bis 5169 - Extensive Wiesennutzung

- Es besteht Mahdpflicht.
- Die erste Mahd ist je nach Höhenlage ab dem in Tabelle 2 genannten Zeitpunkt zulässig¹¹. Ist witterungsbedingt eine Nutzung zu einem früheren Zeitpunkt angezeigt, kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall einer früheren Nutzung (bis zu 5 Werktagen) im betreffenden Jahr zustimmen, sofern keine naturschutzfachlichen Gründe entgegenstehen.
- Nach der ersten Mahd können Nachbeweidung, Nachmahd und sonstige zulässige Weidepflegemaßnahmen in der Regel uneingeschränkt erfolgen.
- In Extensivierungsstufe 1 wird die zulässige Menge an Stickstoff in kg/ha/Jahr festgelegt.
- Zulässige Pflege- und Düngemaßnahmen sind grundsätzlich vor den in Klammern genannten Zeitpunkten abzuschließen^{12,13}. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall bei entsprechendem Witterungsverlauf, einer späteren Pflege- und Düngemaßnahme zustimmen, soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen.

Tabelle 2: Paket 5151 bis 5168 - Regelungen und Ausgleichsbeträge in Euro/ha/Jahr¹⁴

	Extensivierungsstufe 1			Extensivierungsstufe 2		
Höhenlage der Fläche m ü. NN und Ende der Frühjahrsbearbeitung	Ganzjährig Verzicht auf: <ul style="list-style-type: none"> • flüssige organische Düngemittel, Geflügelmist, Gärreste und mineralische N-Dünger • Pflanzenschutzmittel¹⁵ • Pflegeumbruch 			Ganzjährig Verzicht auf: <ul style="list-style-type: none"> • jegliche N-Dünger • Pflanzenschutzmittel¹⁵ • Nachsaat¹⁶ • Pflegeumbruch 		
Paket	5151	5153	5155	5152	5154	5156
bis 200 m (15.03.)	ab 20.05. 550,-	ab 01.06. 580,-	ab 15.06. 610,-	ab 20.05. 610,-	ab 01.06. 650,-	ab 15.06. 700,-
Paket	5157	5159	5161	5158	5160	5162
200 - 400 m (01.04.)	ab 01.06. 390,-	ab 15.06. 410,-	ab 01.07. 440,-	ab 01.06. 450,-	ab 15.06. 480,-	ab 01.07. 520,-
Paket	5163	5165	5167	5164	5166	5168
über 400 m (01.04.)	ab 15.06. 390,-	ab 01.07. 410,-	ab 15.07. 440,-	ab 15.06. 450,-	ab 01.07. 480,-	ab 15.07. 520,-

¹¹ Bei Vorkommen gefährdeter bodenbrütender Vogel-, anderer Tier- oder Pflanzenarten besteht die Pflicht zur Verschiebung des Mahdtermins bis zum Ende der Brutzeit bzw. bis zum für die jeweilige Art entscheidenden Zeitpunkt. Sofern der Mahdtermin über den letztgenannten Termin der jeweiligen Höhenlage gemäß Tabelle 2 hinaus verschoben werden muss, wird zusätzlich ein Ausgleichsbetrag von 60,- €/ha/Jahr für jeweils 14 Tage Mahdverschiebung (max. 180,- €/ha/Jahr) gezahlt (Paket 5169).

¹² Soweit gesetzlich oder untergesetzlich eine Einschränkung der Frühjahrsbearbeitung bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 45,- €/ha/Jahr.

¹³ Auf ornithologisch nicht bedeutsamen Flächen kann naturschutzfachlich unerwünschter Aufwuchs in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde auch nach dem genannten Termin mechanisch beseitigt werden.

¹⁴ Soweit auf vegetationskundlich bedeutsamen Flächen gesetzlich oder untergesetzlich eine Einschränkung auf eine zweimalige Mahd besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 235,- €/ha/Jahr.

¹⁵ Soweit ein gesetzliches oder untergesetzliches Verbot des Einsatzes von PSM bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 35,- €/ha/Jahr.

¹⁶ Soweit ein gesetzliches oder untergesetzliches Verbot der Nachsaat bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 30,- €/ha/Jahr.

Paket 5170 - Extensive ganzjährige* Großbeweidungsprojekte

- mindestens 10 ha durchgängige Beweidungsfläche
- Beweidungsdichte max. 0,6 GVE/ha
- Verzicht auf Düngung¹⁷ und Pflanzenschutzmittel¹⁵
- Keine mechanische Weidepflege vor dem 15.06 (danach Weidepflege in vorheriger Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde möglich)
- Zufütterung nur bei Futtermangel in der Vegetationsruhe (u.a. zur Beachtung tierschutzrechtlicher Bestimmungen)

* Die Beweidungspflicht entfällt bei klimatisch bedingten Einstellungen in den Wintermonaten (Beachtung tierschutzrechtlicher Bestimmungen).

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
560,- Euro

Naturschutzgerechte Bewirtschaftung oder Pflege von Offenlandbiotopen¹⁸

Paket 5200 – Biotoppflege durch Beweidung

- Verzicht auf Düngung¹⁹ und Pflanzenschutzmittel²⁰
- Weidetierart, Besatzdichte und Beweidungszeitraum richten sich nach naturschutzfachlichen Erfordernissen und werden im Einzelfall festgesetzt.
- Keine Winterbeweidung auf trittempfindlichen Standorten

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
620,- Euro

Paket 5210 - Biotoppflege durch Mahd

- Verzicht auf Düngung¹⁹ und Pflanzenschutzmittel²⁰
- Mahdzeitpunkte und sonstige Pflegemaßnahmen (einschl. Nachbeweidung) richten sich nach naturschutzfachlichen, biotopspezifischen Erfordernissen und werden im Einzelfall festgesetzt.
- Das Mähgut ist in der Regel²¹ zu entfernen.

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
595,- Euro

¹⁷ Der Verzicht auf Düngung ist zwar Regelungsbestandteil der Maßnahme, aber im Rahmen der Prämienkalkulation ohne finanzielle Relevanz. Daher ist dieses Paket auch bei gesetzlichen oder untergesetzlichen Einschränkungen der Düngung zulässig.

¹⁸ Diese Pakete können Anwendung finden, soweit die extensiven Weide- und Wiesennutzungen z.B. aufgrund des Grünlandstatus der Flächen oder spezifischer Biotoppflegeanforderungen nicht geeignet sind.

¹⁹ Der Verzicht auf Düngung ist zwar Regelungsbestandteil der Maßnahme, aber im Rahmen der Prämienkalkulation ohne finanzielle Relevanz. Daher ist dieses Paket auch bei gesetzlichen oder untergesetzlichen Einschränkungen der Düngung zulässig.

²⁰ Soweit ein gesetzliches oder untergesetzliches Verbot des Einsatzes von PSM bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 35,- €/ha/Jahr.

²¹ Im Einzelfall entscheidet die Untere Naturschutzbehörde über zulässige Ausnahmen.

Zusätzliche Maßnahmen in Verbindung mit naturschutzgerechter Grünlandbewirtschaftung oder Pflege von Offenlandbiotopen

Prämien für zusätzliche Maßnahmen werden nur in den Jahren gewährt, in denen die betreffende Maßnahme durchgeführt wird.

	Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
Paket 5500 Einsatz von Ziegen aus naturschutzfachlichen Gründen	70,- Euro
Paket 5510 Handarbeitsleistungen beim Mähen und/oder Bergen des Schnittgutes	1.290,- Euro
Paket 5520 Einsatz schonender Mähtechnik	130,- Euro
Paket 5530 Beseitigung unerwünschten Gehölzaufwuchses zur Erhaltung von Grünlandbiotopen	900,- Euro
Paket 5550 Zweite Mahd ab 15.09.	250,- Euro

Paket 5560²²

Für weitere zusätzliche besondere Bewirtschaftungsauflagen oder -erschwerisse, die als Zusatzleistung auch in einzelnen Bewirtschaftungsjahren vom Zuwendungsempfänger erbracht werden, kann die Bewilligungsbehörde eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gewähren.

Die Prämienhöhe ist im Einzelfall z.B. anhand von zusätzlichen Lohn- und/oder Maschinenkosten festzulegen und beträgt **maximal 300,- Euro/ha/Jahr**.

Zu den besonderen Auflagen oder Erschwerissen zählen unbeschadet weiterer Fälle

- die fachgerechte Entsorgung von zu entfernendem nicht verwertbarem Mähgut (z.B. von Naturschutzbrachen, Flächen mit Problemkräutern wie Jakobskreuzkraut)
- der erschwerte Abtransport aufgrund örtlicher Gegebenheiten z.B. aus engen Tallagen
- der zusätzliche Aufwand bei Pflegeleistungen in steilen Hanglagen/engen Tälern
- der zusätzliche Aufwand bei erschwerenden Bodenbedingungen (Pflegetechniken auf staunassen Flächen u. a.)
- der völlige Beweidungsverzicht in Einzeljahren
- der geforderte Einsatz spezieller Geräte außerhalb von Paket 5520

²² Die Finanzierung dieser Zusatzleistung erfolgt ohne EU-Beteiligung.

Maßnahmengruppe 3

Pflege und Nachpflanzung von Streuobstbeständen und Hecken

Paket 5301 - Pflege und Nachpflanzung bestehender Streuobstbestände

Fördervoraussetzung:

- Mindestobstbaumbestand 35 Bäume/ha
- Mindestflächengröße 0,15 ha (in diesem Fall mit Baumbestand von mind. 10 Bäumen)
- gefördert werden höchstens 76 Bäume/ha

Ergänzungspflanzung und Pflege durch:

- Ergänzung vorhandener Obstbaumbestände entsprechend fachlicher Vorgaben mit geeigneten Obstbaumsorten, die Gütebestimmungen entsprechen
- Baumpflegemaßnahmen durch Erziehungs-, Erhaltungs- und Verjüngungsschnitt entsprechend fachlicher Vorgaben
- Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenbehandlung²³ der Obstbäume

Ausgleichsbetrag
20,- Euro Baum/Jahr
max. 1.520,- Euro/ha/Jahr

Paket 5302 - Extensive Unternutzung von Streuobstbeständen

- Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutz²⁴- und Düngemittel
- nur förderfähig in Verbindung mit Paket 5301

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
260,- Euro

Paket 5400 – Pflege und Nachpflanzung bestehender Hecken

Die Bewilligungsbehörde legt im Einzelfall die erforderlichen Pflegemaßnahmen fest.

Dazu gehören:

- Art der Pflegemaßnahme wie auf-den-Stock-Setzen und/oder Auslichten
- ggf. Nachpflanzung standortgerechter Arten aus gebietseigener Herkunft, einschl. ggf. erforderlicher Verbisschutzmaßnahmen
- Reisigentfernung oder -aufschichtung
- bei vorhandenem Saumstreifen mindestens einmalige Mahd innerhalb der Bewilligungsperiode mit Abräumpflicht des Mähgutes

²³ Im ökologischen Landbau zugelassene Mittel können eingesetzt werden.

²⁴ Soweit ein gesetzliches oder untergesetzliches Verbot des Einsatzes von PSM bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 35,- €/ha/Jahr.

Prämienstufe 1

- Standardaufwand für ortsübliche Heckenpflege

Ausgleichsbetrag m²/ Jahr
0,6 Euro

Prämienstufe 2

- erhöhter Pflegeaufwand bzw. erhöhter Schwierigkeitsgrad z.B. bei besonders breiten Hecken, hohem Anteil an Dornengehölzen, großen Schnittmengen, ungünstigen topographischen Verhältnissen, kürzerem Pflergeturnus

Ausgleichsbetrag m²/ Jahr
0,9 Euro